Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 22

Artikel: Reglement sur le service des bouches à feu rayées

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93558

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement sur le service des bouches à seu mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté)

Bom 27. Mai 1862.

Für die französische Artillerie ist ein, unterm 27. Mai 1862 vom Kriegsminister genehmigtes, Reglement für die Bedienung ber gezogenen Geschütze ersichienen.

Dasselbe umfaßt bie Bebienung ber gezogenen 48=Felbkanone, ber gezogenen 128=Felbkanone, ber gezogenen 128= Belagerungsgeschüßes, und enthält eine vollftänbige Anleitung zur Ertheilung bes bezüglichen Unterrichts.

Das gezogene 128 = Felbgeschüß (Canon de 128, rayé, de reserve) ist ber mit Zügen versehene Canon-Obusier, bas gezogene 128-Belagerungsgeschüß hingegen die mit Zügen versehene frühere 128=Felb=kanone, für welche auch die Felb=Block-Lassete beisbehalten wurde. Für jede der vier Geschüßarten behandelt das Reglement, je in einer besondern Absteilung:

- 1º Die Verrichtungen jeber Nummer ber Geschütz-Bebienungsmannschaft beim Laben und Feuern nach Bewegungen (Ecole du canonnier, Labung nach Bewegungen).
- 2º Die Labung in sechs Tempos (Charge en six tems, Labung nach Kommando).
- 3° Die geschwinde Labung (Charge à volonté, entsprechend unserm Feuer nach Rommando).
- 4° Die auch im eibg. Reglemente enthaltenen übrigen Theile ber Geschützbebienung, als: Bons hand vor= und rudwärts mit auf= und abges prottem Geschüt; Auf= und Abproten; In Batterie abproten und vorwarts aufproten; Bedienung mit abgebender Mannschaft 2c.
- 5° Die Lasten=Bewegungen ohne Hebe=Zeug, als: Wechsel eines Rabes; Geschützohr von seiner Lassete heben; Geschützohr auf die Lassete hesben; Wechseln einer Lassete; Geschützohr zum Transportiren unter die Proze hängen und davon ablösen. Für die Gebirgsartillerie: Aufund Ab-Basten des Geschützohres, der Lassete und ber Munitions-Kistchen.
- 6° Enblich ift für jebe Seschützgattung eine Rotiz über Geschützrichtung, mit theils zwar nur pro = visorischen Schuftafeln, sowie über Munitions= Berpackung und die Reihenfolge, in welcher beim Feuern die Schüsse aus den Munitions= Rasten genommen werden sollen, beigefügt.

Das Exerzitium ist in ber Sauptsache bas namliche, wie bas bei ber schweizerischen Artillerie eingeführte, mit Ausnahme ber Bewegungen beim Auswischen, welche bie früher in ber Schweiz gebrauch= lichen sind.

Der Unterricht beginnt mit einem genauen und pedantischen Sindrillen des Rekruten für die Funktionen einer jeden Rummer der Geschütz-Bedienungs=Mannschaft in der Ecole du canonnier, und geht, erst wenn jeder Rekrut die Bewegungen jeder Rum=mer vollkommen los hat, zur Ladung nach Kom=

mando und später zum Feuer nach Kommando (Charge en six tems und Charge à volonté) über, für welche dann selbstverständlich die Erklä-rungen bedeutend abgefürzt werden können. — Auch für alle übrigen Exerzitien sind die Erklärungen der Berrichtungen jeder einzelnen Rummer ziemlich allsgemein gehalten, was ohne Nachtheil geschehen kann, wenn einmal jeder Mann für alle Berrichtungen bei der Ladung tüchtig eingeübt ist.

Die im provisorischen Reglemente für die Bedie= nung ber Feldgeschütze für bie schweizer. Artillerie, vom Februar 1862, find bei ber Erklärung bes Erer= zitiums jeber Rummer, jeweilen vom Instruktoren zu wiederholende Notizen über Nomenklatur der Theile des Geschützes, an welchem die betreffende Nummer beschäftigt ift, und ber von berselben zu gebrauchen= ben Ausruftungs-Gegenstände eingeschaltet; Anordnung, welche in letter Zeit bei Redaktion bes befi= nitiven Reglementes für bie eibgen. Artillerie wieder aufgehoben worden, weil viele Offiziere und nament= lich Inftruktoren biefe Ginschaltungen als hinberlich beim Studio bes Reglementes betrachteten. - Es geht aus biefer Anordnung, wie auch aus ber Ab= theilung bes frangofifchen Reglementes, welche fpeziell die Nomenklatur behandelt, hervor, daß bie Frangofen viel Werth barauf legen, daß auch ber Ranonier mit ber Ronftruktion bes Materiellen, bas er zu bebienen hat, sehr genau bekannt fei. Nicht nur find hier alle Theile von Gifen und holy bis in die fleinsten Details benannt, fondern bei benje= nigen Studen, bie mehrfach vortommen, ift auch bie Anzahl berselben, und bei ben haupttheilen eine Er= flarung bes Bebrauches eines jeden aufgenommen.

Die Notizen über Geschütz-Richtung find bundig, aber klar und praktisch gehalten; ber Anhang über Munitions-Verpackung für jeden Artilleristen, hier eingeschaltet, sehr bequem und praktisch.

In der Form ist das eigentliche Exerzier-Reglement ganz ähnlich demjenigen für die schweizer. Arztillerie von 1862, da solches damals schon unserer Kommission zum Muster diente.

Die Anlage sowohl als ber Inhalt bes Ganzen zeugen von ber bekannten Erfahrenheit und bem praktischen Sinne ber Franzosen für Alles, was sich auf die Armee und bas Kriegswesen bezieht.

Aurs für Infanterie-Bimmerleute in Solothurn.

Das eibgen. Militärbepartement erläßt folgenbes Runbschreiben an sammtliche Kantonale Militär= Behörben :

Mit Rudficht auf ben guten Erfolg, welchen bisher ber Kurs für Infanterie = Zimmerleute gehabt hat, ist unterm 27. November v. J. vom Bundes= rathe beschloffen worden, auch für das laufende Jahr wieder einen solchen Kurs anzuordnen.